

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Pinus AG im Zusammenhang mit der Pinus Software (z.B. Lizenzierung von der Pinus Software, Hotline, Betrieb der Pinus Software Nutzung «vor Ort»\* oder als Cloudlösung sowie allen von der Pinus AG erbrachten Dienstleistungen). Sie gelten auch für Folgegeschäfte in der jeweils aktuellen Version.

Unter dem Begriff «Pinus Software» werden die beiden Produktlinien «PiNUS classic» gemäss Ziffer 4 und «PiNUS21» gemäss Ziffer 5 zusammengefasst.

\*Nutzung «vor Ort» = «in den eigenen Räumlichkeiten»

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

Ein Vertrag zwischen der Pinus AG und dem Kunden kann wie folgt abgeschlossen werden:

- durch Registrieren der Software (mündliche oder schriftliche Herausgabe der Registriernummer je Installationstyp durch Pinus AG)
- durch elektronische Bestellung über das Kundenportal (Website, Softwarekonfigurator) der Pinus AG
- durch ausdrückliches oder stillschweigendes Akzeptieren einer Offerte von Pinus AG
- durch vorbehaltlose Annahme von Leistungen der Pinus AG
- durch Unterzeichnung eines Vertragsdokuments

Eine Anforderungsbeschreibung seitens des Kunden wird nur dann zum Vertragsbestandteil, wenn sie im Vertrag erwähnt wird.

## 3. Pinus Software

### 3.1 Nutzungsarten

Pinus AG stellt dem Kunden die Pinus Software je nach gewählter Produktlinie und gewählttem Installationsmodell wie folgt zur Verfügung:

Die Produktlinie «**PiNUS classic**» (gemäss Ziffer 4) stellt Pinus AG

- zum käuflichen Erwerb als Lizenz (Nutzung «vor Ort»)
- oder Nutzung im «PiNUS web (über Remote Desktop Protocol (RDP))» (gemäss Ziffer 4.5) zur Verfügung.

Die Produktlinie «**PiNUS21**» (gemäss Ziffer 5) stellt Pinus AG

- zur Nutzung im Cloud Abonnement (gemäss Ziffer 5.1)

### 3.2 Allgemeines Nutzungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Pinus Software für seinen eigenen und bestimmungsgemässen Gebrauch nutzen. Nicht zulässig ist der Betrieb eines eigenen Rechenzentrums, sowie das eigene Anbieten und

Verbreiten der Pinus Software via Internet, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleih, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software.

Das Nutzungsrecht der Produktlinie «PiNUS classic» ist zeitlich unbeschränkt. Bei der Produktlinie «PiNUS21» im Abonnement ist das Nutzungsrecht auf die Vertragsdauer begrenzt.

Für die mit Pinus Software mitgelieferte Software von Drittanbietern gelten separate Lizenzbedingungen, welche bei der Installation der Software akzeptiert werden müssen.

### 3.3 Testversion / Testlizenz

Die Pinus AG räumt dem Kunden vor Vertragsabschluss kostenlos und probeweise ein Nutzungsrecht zu Testzwecken an der Pinus Software ein. Der Kunde akzeptiert auch in diesem Fall die AGB mit der Nutzung der Pinus Software.

### 3.4 Weiterentwicklung

Die Pinus AG entwickelt die Pinus Software weiter und behebt Fehler im Rahmen von neuen Softwareversionen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Erscheinungsbild, Schnittstellen, Verhalten und Output der Pinus Software als Folge des Innovationsprozesses ändern können.

### 3.5 Gewährleistung

Die Pinus Software kann für den bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden.

Pinus AG übernimmt keine Verantwortung für Hardware, Netzwerke, Internetverbindungen, Betriebssystemsoftware sowie andere Anwendersoftware. Pinus AG bietet keine Gewähr, dass die Software dem Zweck des Lizenznehmers entspricht. Die Folgen der Nutzung der Software und der damit verbundenen Ergebnisse sind sowohl bei eingeschränktem (Testversion / Testlizenz) als auch bei vollem Nutzungsrecht vom Lizenznehmer zu tragen. Die ununterbrochene, störungsfreie Nutzung der Pinus Software wird nicht gewährleistet.

Für Software von Drittherstellern ist jede Gewährleistung und Haftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der ersten Installation der Pinus Software beim Kunden, resp. mit der Lieferung der Pinus Software an den Kunden, oder durch die Inbetriebnahme im PiNUS web (Produktlinie «PiNUS classic») oder im Cloud Abonnement (Produktlinie «PiNUS21»).

Die Fehlerbehebung erfolgt durch Lieferung neuer Softwareversionen der Pinus Software. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dem Kunden obliegt eine sorgfältige Bedienung der Pinus Software sowie die Überprüfung der ausgegebenen Resultate.

#### 4. Produktlinie «PiNUS classic»

##### 4.1 Leistungen von Pinus AG

- Einräumung einer zeitlich unbeschränkten Lizenz gemäss Ziffer 3.2 auf die ausgewählten Module (Fibu, Kreditor, Faktura, Lohn, Bebu) und Funktionen
- Wartung gemäss Ziffer 4.6
- Zugang zur Hotline gemäss Ziffer 7

##### 4.2 Nutzungsrecht des Kunden

Die Pinus AG gewährt jedermann das Recht, die Pinus Software in funktional eingeschränktem Demostatus unentgeltlich zu nutzen (= eingeschränktes Nutzungsrecht).

Mit dem Registrieren erwirbt der Kunde von der Pinus AG die Lizenz für volle Nutzung des gewählten Installationstyps für seinen eigenen Gebrauch, zeitlich unbegrenzt.

Zugleich anerkennt der Anwender mit dem Registrieren (gemäss Ziffer 2) die aktuellen Preise je Installationstyp gemäss „Erst- und Nachlizenzen PiNUS classic“, welche auf der Internetseite [www.pinus.ch](http://www.pinus.ch) integriert sind und jederzeit abgerufen werden können.

Um die Software voll nutzen zu können, muss sich der Kunde unter Angabe der Adresse, des Installationstyps, der Version und des Bezugskanals bei Pinus AG melden. Wenn die Software auf mehreren Computern installiert werden soll, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Zusatzbedarf zu begründen. Das Einholen mehrerer Registriernummern ist ausschliesslich für seinen eigenen Gebrauch zulässig. Pinus AG ist nicht verpflichtet, pro Lizenz und Version Registriernummern für mehr als einen Arbeitsplatz herauszugeben.

##### 4.3 Erstlizenzgebühr

Der Kunde bezahlt der Pinus AG, bzw. dem rechnungsstellenden Softwarepartner, die in der Preisliste „Erst- und Nachlizenzen PiNUS classic“ der Pinus AG bzw. in einer schriftlichen Offerte genannte, einmalige Erstlizenzgebühr des gewählten Installationstyps. Die Erstlizenzgebühr ist mit dem erstmaligen Registrieren (Herausgabe der Registriernummer je Installationstyp durch die Pinus AG) sofort fällig.

Neben der Abgeltung des Nutzungsrechts für den eigenen Gebrauch, sind darin auch die Wartungsleistungen (Neue Softwareversionen) sowie der Zugang zur Hotline in der laufenden Abrechnungsperiode eingeschlossen.

##### 4.4 Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte

Der Kunde kann sein Nutzungsrecht übertragen, wenn er gleichzeitig die Nutzung einstellt. Der Rechtsnachfolger muss sich gegenüber der Pinus AG mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden erklären.

##### 4.5 Nutzung der Pinus Software via Internet «PiNUS web»

Pinus AG bietet in Zusammenarbeit mit spezialisierten

Partnern (Hosting Partner) die Möglichkeit an, Pinus Software via Internet über Remote Desktop Protocol (RDP) zu nutzen. Der Hosting Partner stellt die technischen Voraussetzungen für eine sichere Internet-Nutzung zur Verfügung. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Hosting Partner und dem Kunden ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hosting Partners geregelt. Die AGB stehen auf dem Internetportal [www.pinusweb.ch](http://www.pinusweb.ch) oder beim jeweiligen Hosting Partner zur Verfügung. Sowohl die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Pinus AG wie auch die des Hosting Partners werden bei der ersten Nutzung akzeptiert. Die Preise richten sich nach den aktuellen Preisangaben auf [www.pinusweb.ch](http://www.pinusweb.ch) oder den jeweils aktuellen Preislisten des Hosting Partners.

Die Rechnungsstellung für die Nutzung und Support (einmalige Kosten und wiederkehrende Kosten) via Internet erfolgt durch den Hosting Partner oder Pinus AG direkt.

##### 4.6 Wartungsleistungen

Pinus AG erbringt Wartungsleistungen durch Lieferung von neuen Softwareversionen der Pinus Software.

Die Softwareversionen werden dem Kunden periodisch via Internet zur Verfügung gestellt.

Nach Angabe der vollständigen Adresse und der Kundennummer kann das Herunterladen der Softwareversion gestartet werden.

Kunden ohne gültigen Wartungsvertrag (Nachlizenz für die laufende Abrechnungsperiode nicht entrichtet) steht der Download nicht zur Verfügung.

##### 4.7 Wartungsgebühr/Nachlizenz

Als Entschädigung für die Wartungsleistungen und den Zugang zur Hotline, bezahlt der Kunde die entsprechenden Nachlizenzen jährlich im Voraus jeweils zu Beginn der nächsten Abrechnungsperiode.

Die Nachlizenz ist je Installationstyp pro Modul und Funktion zu entrichten. Die Nachlizenzgebühren sind in der Preisliste „Erst- und Nachlizenzen PiNUS classic“ der Pinus AG bzw. in einer allfälligen Offerte ersichtlich. Erweitert der Kunde die eingesetzte Pinus Software durch den Zukauf weiterer Module erhöht sich die Nachlizenz für die folgende Abrechnungsperiode entsprechend. Die Preisliste „Erst- und Nachlizenzen PiNUS classic“ kann auf der Internetseite der Pinus AG [www.pinus.ch](http://www.pinus.ch) jederzeit eingesehen werden.

##### 4.8 Vertragsdauer

Wartungs- und Hotlineverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind einmal jährlich jeweils auf Ende einer Abrechnungsperiode durch eine Mitteilung kündbar.

Die Rückerstattung einbezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

Pinus Software muss nach erneutem Installieren auf einem neuen oder neu konfigurierten Computer erneut registriert werden. Unter der Voraussetzung, dass die Nachlizenz für die laufende Abrechnungsperiode einbezahlt wurde, gibt die Pinus AG neue Registriernummern unentgeltlich bekannt.

Möchte der Kunde nach mehrjährigem Unterbruch wiederum in den Wartungs- und Hotlinevertrag einsteigen, sind die Nachlizenzgebühren aller vertragslosen Abrechnungsperioden zu entrichten.

#### **4.9 Ausgeschlossene Leistungen**

Nicht Gegenstand der durch die Erst- und Nachlizenzen gedeckten Wartungs- und/oder Hotlineleistungen sind:

- Installation der Pinus Software und Konvertierung von Kundendaten
- Anwenderschulung
- Die Inbetriebnahme/Einführung oder Konfiguration neuer Funktionen
- Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemässe Bedienung, durch Eingriffe Dritter, durch Virenangriffe oder durch höhere Gewalt entstanden sind

### **5. Produktelinie «PiNUS21»**

#### **5.1 Leistungen von Pinus AG im «Cloud Abonnement»**

Pinus AG betreibt die Pinus Software auf einer Betriebsumgebung und stellt sie dem Kunden zur Nutzung als Service via Internet zur Verfügung. Das «Cloud Abonnement» umfasst die folgenden Leistungen:

- Betrieb der Pinus Software (7x24h) vorbehaltlich der vorgesehenen Wartungsfenster
- Nutzung der ausgewählten Module und Funktionen der Pinus Software gemäss den Bestimmungen in Ziffer 3.2
- Einspielen der Softwareversionen der Pinus Software während der Vertragsdauer
- Datensicherung gemäss Ziffer 5.1.2
- Zugang zur Hotline gemäss Ziffer 7

##### **5.1.1 Subunternehmer und Betriebsort**

Mit dem Betreiben der Pinus Software und dem «Cloud Abonnement» kann die Pinus AG Subunternehmer beauftragen.

##### **5.1.2 Datensicherung und Wiederherstellung**

Die mit der Pinus Software verarbeiteten Daten werden täglich gesichert. Bei einem durch Pinus AG verursachten Datenverlust stellt Pinus AG die Daten soweit möglich gemäss Datensicherung des Vortags wieder her. Weitere Gewährleistungsansprüche bei Datenverlust sind ausgeschlossen.

##### **5.1.3 Ausgeschlossene Leistungen**

Nicht durch die Abonnement Gebühren gedeckten Leistungen sind:

- Konvertierung von Kundendaten
- Anwenderschulung
- Die Einführung oder Konfiguration neuer Funktionen
- Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemässe Bedienung, durch Eingriffe Dritter, durch Virenangriffe oder durch höhere Gewalt

entstanden sind

#### **5.2 Vergütung für Abonnement**

Der Kunde bezahlt Pinus AG die pro Nutzungsumfang (aufgrund der gewählten Module, Funktionen, Benutzer, Mandanten etc.) geschuldete Gebühr für ein Jahr im Voraus. Das Nutzungsjahr läuft ab dem Zeitpunkt der Registrierung. Der Kunde kann den Nutzungsumfang mit zusätzlichen Modulen, Funktionen, Benutzer, Mandanten etc. jederzeit kostenpflichtig erweitern. Die zusätzlich geschuldeten Gebühren werden pro Rata bis Beendigung des Nutzungsjahres in Rechnung gestellt. Überdies kann der Kunde die Nutzung auf das folgende Nutzungsjahr reduzieren, wenn er dies Pinus AG spätestens bis 30 Tage vor Ende eines Nutzungsjahres mitteilt.

#### **5.3 Vertragsdauer**

Verträge für ein Abonnement sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können jederzeit per Ende eines Nutzungsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für den Kunden 30 Tage und für Pinus AG 6 Monate.

Bei Zahlungsverzug oder nicht Einzahlung der Abonnement Gebühren durch den Kunden kann die Pinus AG nach Ansetzung einer angemessenen weiteren Zahlungsfrist die Leistungen einstellen und den Vertrag fristlos kündigen.

Bei Beendigung des Vertrages übergibt Pinus AG dem Kunden seine mit der Pinus Software verarbeiteten Daten als Rohdaten. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, seine Daten mit den zur Verfügung gestellten Exportmöglichkeiten zu exportieren. Weitere Leistungen bei Vertragsbeendigung erbringt Pinus AG gemäss separatem Auftrag und gegen Vergütung.

### **6. Dienstleistungen**

#### **6.1 Leistungsumfang**

Die Pinus AG erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Pinus Software wie Installation, Einrichten kundenspezifischer Anpassungen, Datenübernahmen, Schulung sowie Support des Kunden.

#### **6.2 Abnahme**

Leistungen gelten im Zeitpunkt der Leistungserbringung als abgenommen, wenn der Kunde nicht bis spätestens 3 Tage nach Leistungserbringung die Annahme durch eingeschriebenen Brief verweigert. Leistungen gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn sie produktiv eingesetzt werden.

#### **6.3 Vergütung für Dienstleistungen**

Dienstleistungen werden nach Aufwand gemäss Offerte bzw. den in der Preisliste „Erst- und Nachlizenzen PiNUS classic“ der Pinus AG genannten Stundensätzen entschädigt.

Preisangaben von der Pinus AG sind Richtwerte und stellen weder einen Fixpreis, noch ein verbindliches Kostendach dar.

Reisezeit kann gemäss Offerte bzw. den in der Preisliste „Erst- und Nachlizenzen PINUS classic“ der Pinus AG genannten Ansätzen in Rechnung gestellt werden. Spesen sind gemäss den jeweils gültigen Tarifen zu ersetzen.

Dienstleistungen werden periodisch nach dem Stand der Arbeit fakturiert.

#### **6.4 Gewährleistung für Dienstleistungen**

Bei jeder Dienstleistung berücksichtigt die Pinus AG ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten technisch-wissenschaftlichen Grundsätze der Informatik und wendet die entsprechende Sorgfalt an.

Mängel an erbrachten Dienstleistungen hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate nach Übergabe an den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch die Pinus AG. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

### **7. Hotlineleistungen**

Die Pinus AG unterhält eine Hotline, welche Anfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Pinus Software beantwortet.

Die Hotline der Pinus AG steht dem Kunden werktags zwischen 09.00–12.00 und 14.00-16.00 Uhr, exklusive allgemeine Feiertage, exklusive Brückentag Auffahrtfreitag, für die Beantwortung von Fragen in deutscher Sprache zur Pinus Software zur Verfügung. Sind die vom Kunden benötigten Angaben in den Dokumentationen der Pinus AG zu finden (Handbuch, Software-Anleitungen, Software-Hilfe, FAQ usw.) kann auf die entsprechenden Stellen verwiesen werden.

Die Pinus AG wird eine Anfrage innerhalb eines Arbeitstages bearbeiten. Erbringt die Pinus AG Dienstleistungen beim Kunden vor Ort, können ihm diese separat in Rechnung gestellt werden.

Kurze telefonische Auskünfte bei Installations- und Bedienungsfragen werden nicht verrechnet, sofern die Nachlizenzgebühr für die laufende Abrechnungsperiode oder die Abonnementgebühren entrichtet wurden. Als Richtgrösse für kurze Auskünfte gilt der Grundsatz: Weniger als 5 Minuten Zeitbedarf pro Anfrage. Unterstützung, die mehr Zeit beansprucht, wird von der Pinus AG zu den gültigen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

### **8. Schlussbestimmungen**

#### **8.1 Mitwirkung des Kunden**

Der Kunde muss die Voraussetzung schaffen, dass die Pinus AG die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Beschaffung und Betrieb der Hardware und allfälliger Drittsoftware
- Installation und Betrieb einer stabilen Netzwerkumgebung
- Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Software

- Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen für die Softwareeinführung
- Unverzügliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern
- Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung der Datensicherung/Backup;
- Einhaltung der von der Pinus AG vorgegebenen Benutzungsvorschriften
- Ausführung der von der Pinus AG dem Kunden zugewiesenen Arbeiten
- Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss und Telefonie

#### **8.2 MWST, Zahlungstermine, Verzugszinsen**

Sämtliche Preisangaben von der Pinus AG verstehen sich exkl. MWSt. Rechnungen von der Pinus AG sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Nach 30 Tagen tritt ohne Mahnung Verzug ein.

#### **8.3 Gläubigerverzug**

Tritt die Pinus AG vom Vertrag zurück, weil der Kunde die Leistungsannahme verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so kann die Pinus AG die bereits erbrachten Leistungen fakturieren.

#### **8.4 Zusatzaufwand**

Zusatzaufwand wird nach Aufwand zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Behebung von Störungen, welche nicht von der Pinus Software verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (z.B. Störungen durch Hardwareeinflüsse, instabile Netzwerkumgebungen, Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkung von Drittprodukten, Viren, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial).

#### **8.5 Registriernummer und Lizenzentzug**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Pinus Software durch eine Registriernummer gesichert ist. Bei Zahlungsverzug ist die Pinus AG berechtigt, dem Kunden das Nutzungsrecht an der Pinus Software nach vorgängiger Abmahnung zu entziehen. Bei einer Verletzung der Bestimmungen über den Lizenzumfang sowie der Geheimhaltung gemäss Ziffer 8.7 kann die Pinus AG dem Kunden das Nutzungsrecht definitiv entziehen.

#### **8.6 Immaterialgüterrechte**

Sämtliche Immaterialgüterrechte an der Pinus Software stehen der Pinus AG zu. Der Kunde erhält daran ein Nutzungsrecht gemäss den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

#### **8.7 Geheimhaltung**

Die Pinus AG und der Kunde sichern sich gegenseitig zu, Geschäftsgeheimnisse zu bewahren. Als Geschäftsgeheimnisse gelten insbesondere Informationen über Code und Struktur der Pinus Software sowie sensible Kundendaten wie Buchhaltungsdaten, Fakturadaten, Lohndaten usw.

### **8.8 Haftung**

Die Haftung von der Pinus AG wird auf grobfahrlässige und vorsätzliche Schadensverursachung beschränkt.

### **8.9 Vertragsänderung**

Die Pinus AG behält sich vor Änderungen an den geltenden allgemeinen Geschäftsbestimmungen auch ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen.

### **8.10 Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Wiesendangen/Winterthur.

Pinus AG  
Dorfstrasse 48  
CH- 8542 Wiesendangen  
Schweiz

Telefon: +41 (0) 52 320 90 30  
Fax: +41 (0) 52 338 31 30

Email: [info@pinus.ch](mailto:info@pinus.ch)  
Internet: <http://www.pinus.ch>  
<http://www.pinusweb.ch>  
<http://www.pinus21.ch>

Stand: 28.08.2023